



Änderungsantrag

FO_01_11_001

Änderung der Zuordnung der Mitgliedsbeiträge und basisdemokratische Verbesserung der Finanz- und Beitragsordnung.

Parteitag	Hirschaid, Franken
Datum	14. bis 16. Juni 2024
Themenbereich	DieBasis-Finanzordnung https://diebasis-partei.de/wp-content/uploads/2020/12/Finanzordnung-Stand-14.11.2020-2.pdf
Paragraph(en)	§1 Abs. 3,4 und 5 und §11
Antragsteller/-in Mitgliedsnummer	
Kontakt	
Gegenstand / Thema	Festlegung der beitragsvereinnahmenden Parteigliederungen und Anpassung des Verteilungsschlüssels.
Abstimmungs- fähiger Wortlaut	Zur Stärkung der Basisdemokratie und zum Erschweren externer Zugriffe auf die Mittel unserer Bewegung wird beschlossen, daß die jeweils grundlegenste (untereste) Parteigliederung die Berechtigung zur Beitragsvereinnahmung hat und der Verteilungsschlüssel für die koordinierenden (oberen) Parteigliederung auf insgesamt 21% geändert wird.
Begründung	Zur Stärkung der Basisdemokratie und zum Erschweren externer Zugriffe auf die Mittel unserer Bewegung beantragen wir die folgende Anpassung unserer Finanzordnung. Diese Anpassung stellt die gesamtpolitisch vorbildlich Verlagerung der Finanzmacht in die Basis der Basis her. Die dieBasis bekommt durch diese Anpassung eine machtbegrenzende basisorientierte Finanzstruktur, die die grundlegenden Gliederungen stärkt und die koordinierenden Gliederungen (Land-/Bund- und ggfs. EU) zum dauerhaften konstruktiven Konsens mit den Basisgliederungen zwingt. Effekte: 1. Die Handlungs- und Entscheidungsmacht für die Basisgliederungen der dieBasis wird gesichert und gestärkt. 2. Die koordinierenden (übergeordneten) Ebenen bleiben Dienstleister der Basisgliederung der dieBasis (wie z.B. Raiffeisen-Konzept). 3. Mit dieser Finanzordnung wird eine starke, lebendige und produktive parteiinterne Kommunikationskultur aufgerichtet, weil die jeweils "übergeordneten" Gliederungen bei den Basisgliederungen gut begründet um die Finanzierung ihrer Projekt werben müssen (so wie es auch in der EU sein sollte: "Brüssel" müsste gezwungen sein, bei den Kommunen um die jeweilige Finanzierung einzelner Projekte zu werben!)." Zum Verteilungsschlüssel: Warum 79 : 21 und nicht 80 : 20? Es wird häufiger vorkommen, daß die Anzahl der Partei-Gliederungen "oberhalb" der vereinnahmenden Gliederung "drei" ist. Der Bruch 20:3 ist eine irrationale Zahl mit buchhalterischen Rundungsdifferenzen. Die Brüche von 21 sind aber bis zum Teiler fünf rundungsdifferenzfrei.

Satzungsvergleich

ALT	NEU
§1 (3) Der Mitgliedsbeitrag ist vom zuständigen Landesverband aufzuteilen. 30 Prozent des Beitrages erhält die Bundespartei. Ist in den Landessatzungen keine anderslautende Verteilungsregelung getroffen, gilt folgender Verteilungsschlüssel des Mitgliedsbeitrages: Der Landesverband erhält 30 Prozent. Der zuständige Bezirksverband erhält zehn Prozent. Der zuständige Kreisverband erhält zehn Prozent und der zuständige Ortsverband erhält 20 Prozent. (4) Sollte im Falle einer Aufteilung nach Abs. 3 kein für das Mitglied zuständiger Ortsverband und/oder Kreisverband und/oder Bezirksverband und/oder Landesverband existieren, fällt der ihm jeweils zustehende Anteil an die nächsthöhere Gliederung. (4) Bleibt: „Die Bundesschatzmeisterin/Der Bundesschatzmeister oder ihre Beauftragte/sein Beauftragter sind verpflichtet, die ordnungsgemäße Durchführung der Beitragsordnung in den Landesverbänden in regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen. Solange es Länder ohne Landesverband gibt, gilt dies dort auch für Bezirks- und Kreisverbände.“ § 11 Keine spekulativen Geschäfte Die Partei macht keine spekulativen Geschäfte, die ausschließlich der Gewinnerzielungsabsicht dienen.	§1 Abs. 3: a) die jeweils grundlegenste (unterste) Basisgliederung hat die Beitragshoheit und vereinnahmt und verteilt die Mitgliedsbeiträge. b) der Verteilungsschlüssel für die Umlage der Gliederungsanteile ist: zB 79% für die vereinnahmende Gliederung und 21% für die koordinierenden Parteigliederungen. Die vereinnahmende Gliederung ist zur jährlichen Weiterleitung der Umlagen an die koordinierenden Parteigliederungen verpflichtet. §1 Abs. 4 neu: Die vereinnahmende Basisgliederungen legen ihren Landesverbänden jährlich bis zum 31. März Rechenschaft über ihr Vermögen, ihre Einnahmen und ihre Ausgaben nach Maßgabe der Bestimmungen des § 24 Parteiengesetz ab. §1 Abs. 5 ← bisher fälschlich mit 4 bezeichnet: §11: Abs.1 Keine Gliederung der Partei darf spekulative Geschäfte ausführen, die ausschließlich der Gewinnerzielungsabsicht dienen. Neu: Abs. 2. Aufrechnungsverbote: a) Die Aufrechnung von <u>Zuwendungen</u> an die Partei oder an eine ihrer Gliederungen mit Forderungen an die Partei oder an eine ihrer Gliederungen ist, aus welchen Rechtsgründen auch immer, nicht statthaft. b) Die Aufrechnung von <u>Mitgliedsbeiträgen</u> mit Forderungen an die Bundespartei, an einen Landesverband oder an eine nachgeordnete Gliederung ist nicht statthaft.